



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
z.H. Herrn SC Dr. Walter Pöltner
Sektion II
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Irene Weberberger
T +43 (0) 1 / 711 32-3215
F +43 (0) 1 / 711 32-3782
irene.weberberger@hvb.sozvers.at
ZI. 32-LVB-54.309/13 Web

Wien, 09. Dezember 2013

Betreff: Teilversicherungs-, Ersatzzeiten und Wanderversicherungsbericht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach § 31 Abs. 13 ASVG hat der Hauptverband alle drei Jahre, erstmals im heurigen Jahr, einen Bericht über Teilversicherungs- und Ersatzzeiten sowie über die beitrags- und leistungsrechtlichen Auswirkungen der Wanderversicherung zu verfassen.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen den Bericht für das Jahr 2012.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Mag. Alexander Hagenauer MPM
Generaldirektor-Stv.

Anlage



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Statistische Daten aus der Sozialversicherung

Teilversicherungs-, Ersatzzeiten- und Wanderversicherungsbericht (§ 31 Abs.13 ASVG)

für das Jahr 2012

November 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG	12
3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG	17
4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG	22
5. Zusammenfassung	26

Tabellenverzeichnis

- Übersicht 1:** Gebahrungsergebnisse der Pensionsversicherung
2009 - 2012
- Übersicht 2:** Erworbene Versicherungszeiten 2012
a) Grundzahlen – alle Personen
- Übersicht 3:** Erworbene Versicherungszeiten 2012
b) Grundzahlen – alle Personen des Geburtsjahres 1954 und älter
- Übersicht 4:** Erworbene Versicherungszeiten 2012
c) Grundzahlen – alle Personen des Geburtsjahres 1955 und jünger
- Übersicht 5:** Erstmalige Neuzuerkennungen 2012
a) Grundzahlen
- Übersicht 6:** Erstmalige Neuzuerkennungen 2012
b) Durchschnittswerte
- Übersicht 7:** Prozentuelle Verteilung der Versicherungszeiten bei den
Pensionsneuzuerkennungen
- Übersicht 8:** Aufteilung des Pensionsaufwandes 2012 nach Versicherungszeiten

Grafikverzeichnis

Grafik 1: Beiträge für Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2012

Grafik 2: Erworbene Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2012

Grafik 3: Versicherungsmonate der Neuzuerkennungen 2012
a) Männer und Frauen

Grafik 4: Versicherungsmonate der Neuzuerkennungen 2012
b) Männer

Grafik 5: Versicherungsmonate der Neuzuerkennungen 2012
c) Frauen

Grafik 6: Verteilung der Versicherungszeiten im Pensionsstand 2012

1. Allgemeines

1. Allgemeines

1.1. Gesetzesauftrag	5
1.2. Pensionsrechtliche Grundlagen	6
1.2.1. Versicherungszeiten	6
• Teilversicherungs- und Ersatzzeiten.....	6
• Versicherungszeiten im Altrecht	8
• Versicherungszeiten im Neurecht.....	8
1.2.2. Wanderversicherung.....	11

1. Allgemeines

1.1. Gesetzesauftrag

Gemäß § 31 Abs. 13 ASVG ist der Hauptverband verpflichtet, jedes dritte Kalenderjahr, beginnend mit dem Kalenderjahr 2013, jeweils bis zum 30. November, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einen Bericht vorzulegen über

1. das Ausmaß der im abgelaufenen Kalenderjahr erworbenen Versicherungszeiten nach den §§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g und 225 Abs. 1 Z 8 dieses Bundesgesetzes, nach § 3 Abs. 3 GSVG und nach § 4a BSVG samt den zugrunde liegenden Beitragsleistungen,
2. das Ausmaß der Aufwendungen der Pensionsversicherungsträger für die Anrechnung der Versicherungszeiten nach Z 1 und der entsprechenden Ersatzzeiten bei Pensionsneuzuerkennungen im abgelaufenen Kalenderjahr und
3. die beitrags- und leistungsrechtlichen Auswirkungen der Wanderversicherung nach § 251a dieses Bundesgesetzes, nach § 129 GSVG und nach § 120 BSVG.

1. Allgemeines

1.2. Pensionsrechtliche Grundlagen

Gegenstand dieses Berichtes ist die detaillierte Darstellung und Analyse der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Daten für das Berichtsjahr 2012. Vorab noch allgemeine Bemerkungen zu Versicherungszeiten bzw. zur Wanderversicherung.

1.2.1. Versicherungszeiten

Im Jahr 2004 wurde im Zuge der Pensionsharmonisierung das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) geschaffen, welches ab 1.1.2005 das Leistungsrecht der Pensionsversicherung von ASVG, GSVG, BSVG und FSVG vereinheitlicht. Das APG ist für all jene Personen anzuwenden, welche ab dem 1.1.1955 geboren wurden. Für Personen, welche vor dem 1.1.1955 geboren wurden, behält die Rechtslage vom 31.12.2004 weiterhin Gültigkeit. Im Folgenden wird unter **Neurecht** die Rechtslage ab 1.1.2005 und unter **Altrecht** die Rechtslage zum 31.12.2004 verstanden.

Die Versicherungszeiten lassen sich unterteilen in:

- Pflichtversicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Versicherungszeiten aufgrund einer freiwilligen Versicherung
- Ersatzzeiten im Altrecht, Pflichtversicherungszeiten aufgrund einer Teilversicherung im Neurecht (Teilversicherungszeiten)

Teilversicherungs- und Ersatzzeiten

Für Versicherte, welche nach dem 31.12.1954 geboren wurden, gelten Zeiten bis 31.12.2004 als Ersatzzeiten, danach als Teilversicherungszeiten. Für vor dem 1.1.1955 geborene Personen bestehen Ersatzzeiten weiterhin. Bei Teilversicherungszeiten (Neurecht) bzw. Ersatzzeiten (Altrecht) handelt es sich um Versicherungszeiten, in welchen der/die Versicherte aus angeführten Gründen keine Pflichtversicherungszeiten erwerben konnte. Es handelt sich hierbei um folgende Zeiten:

- Wochengeldbezug
- Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (auch

1. Allgemeines

wenn Notstandshilfe wegen Anrechnung des Einkommens der Partnerin/des Partners nicht ausbezahlt wird)

- Präsenz- und Ausbildungsdienst (inkl. Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat)
- Zivildienst
- Zeiten der Kindererziehung bis zu 48 Monate pro Kind bzw. bei Mehrlingsgeburten 60 Monate
- Krankengeldbezug (ab 1.1.1971)
- Bezug von Übergangsgeld
- Bezug von Weiterbildungsgeld, (nach Altrecht ab dem 46. Lebensjahr)

Als **Ersatzzeiten** gelten auch:

- bei Vorliegen der staatsbürgerschaftsrechtlichen Voraussetzungen: Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft
- Zeiten vor Einführung der Pflichtversicherung

Personen der Geburtsjahrgänge 1954 und älter werden die genannten Versicherungszeiten in Form von **Ersatzzeiten** als Versicherungsmonate angerechnet. Diesen Ersatzzeiten liegt kein individueller, an die Pensionsversicherungsträger bezahlter Pensionsbeitrag zugrunde.

Durch die Pensionsharmonisierung im Beitragsrecht wurden die bisherigen Ersatzzeiten in Teilversicherungszeiten dahingehend umgewandelt, dass ihnen nunmehr Pensionsversicherungsbeiträge zugrunde liegen und sie somit nun Beitragsmonate sind.

Teilversicherungs- bzw. Ersatzzeiten wirken nicht nur pensionsbegründend, sondern auch pensionserhöhend. Das bedeutet, dass diese Versicherungszeiten nicht nur für die Feststellung eines Anspruchs sondern auch zur Berechnung einer Pension herangezogen werden. Die Beiträge für Teilversicherungs- bzw. Ersatzzeiten werden nicht von der/dem Versicherten bezahlt, sondern von der öffentlichen Hand aufgebracht. Eine Ausnahme stellt die Familienhospizkarenz dar, da hier Beitragszeiten erworben werden jedoch keine Beitragsentrichtung vorgesehen ist.

1. Allgemeines

Versicherungszeiten im Altrecht (Gültig für Versicherte, die bis zum 31.12.1954 geboren wurden)

Versicherungszeiten lassen sich nach der Rechtslage vom 31.12.2004 in zwei Gruppen einteilen:

- Beitragszeiten und
- Ersatzzeiten

Beitragszeiten lassen sich weiter in Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit und Zeiten einer freiwilligen Versicherung einteilen. Die Beitragsgrundlage ist dabei entweder durch das beitragspflichtige Einkommen gegeben oder wird gesetzlich vorgegeben.

Ersatzzeiten werden zwar registriert, führen aber in der Regel nicht zur Zahlung eines Pensionsversicherungsbeitrages an den PV-Träger. Lediglich für einen geringen Teil der Ersatzzeiten werden Beiträge aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik als Pauschalbeiträge an die PV-Träger überwiesen, dies allerdings nicht auf individueller Basis mit Beitragsgrundlage.

Versicherungszeiten im Neurecht (Gültig für Versicherte, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden)

Mit der Pensionsharmonisierung wurde das Pensionskonto geschaffen auf dem alle Beiträge sowie die daraus erwachsenden Pensionsansprüche aufscheinen. Auf dem persönlichen Pensionskonto werden auch die angesammelten Versicherungsmonate und die dazugehörigen Beitragsgrundlagen ausgewiesen. Nach dem APG gibt es keine Unterscheidung in Beitrags- und Ersatzzeiten mehr, da für alle Versicherungsmonate ein Pensionsbeitrag entrichtet wird, der sich wiederum von der jeweiligen Beitragsgrundlage ableitet.

Den verschiedenen Arten der Teilversicherungszeiten werden jeweils gesetzlich definierte Beitragsgrundlagen zugeordnet (§ 44 Abs.1 Z 12 bis Z 18 ASVG). Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Teilversicherungszeiten mit den zugehörigen Beitragsgrundlagen für das Jahr 2012:

1. Allgemeines

Beitragsgrundlagen der Teilversicherung (§ 44 Abs. 1 Z12 bis 18 ASVG)

Teilversicherungszeiten	Beitragsgrundlage pro Monat
bei Wochengeldbezug	Das Dreißigfache des Wochengeldes
bei Krankengeldbezug	Das Dreißigfache der Bemessungsgrundlage des Krankengeldes
bei den Präsenz-, Ausbildungs- bzw. Zivildienstleistenden	je nach zeitlicher Lage der valorisierte Betrag von 1.350 € (2005), für 2012 = 1.570,35 €
Ausbildungsdienstleistende ab dem 13. Monat	133 % des Monatsgeldes, der Dienstgradzulage, der Anerkennungsprämie, der Monatsprämie, der Einsatzvergütung, der Ausbildungsprämie, der Journaldienstvergütung und der Auslandsübungszulage nach dem Heeresgebührengesetz
für Zeiten der Kindererziehung	je nach zeitlicher Lage der valorisierte Betrag von 1.350 € (2005), für 2012 = 1.570,35 €
bei Bezug (oder Ruhen) von Arbeitslosengeld, Überbrückungshilfe, Übergangsgeld oder Weiterbildungsgeld	Für jeden Tag des Leistungsbezuges jeweils ein Dreißigstel von 70 % der Bemessungsgrundlage
bei Bezug von Notstandshilfe/Sondernotstandshilfe, sowie bei deren Nichtbezug auf Grund von Anrechnung des Partnereinkommens	92% des Arbeitslosengeldbezugs
bei Bezug einer Sonderunterstützung oder eines Bildungsteilzeitgeldes oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes	die Höhe der jeweiligen Geldleistung
bei Bezug von Übergangsgeld	die Höhe des Übergangsgeldes

Die Beitragsgrundlage für die Familienhospizkarenz entspricht jener für Kindererziehungszeiten.

Die Höhe der Pensionsversicherungsbeiträge errechnet sich durch Anwendung des Beitragssatzes von 22,8% auf die jeweilige Beitragsgrundlage.

Im Gegensatz zu Ersatzzeiten nach dem Altrecht werden mit der Rechtslage von 1.1.2005 für Teilversicherungszeiten von öffentlicher Seite

1. Allgemeines

Pensionsbeiträge an die Pensionsversicherungsträger entrichtet. Diese, sowie die daraus errechneten Pensionsansprüche sind auf dem individuellen Pensionskonto ersichtlich, doch dienen sie ebenso wie Pflichtversicherungsbeiträge im Wege des Umlageverfahrens der Finanzierung der laufenden Pensionen. In der folgenden Tabelle werden die zahlungsverpflichteten Stellen für das Jahr 2012 dargestellt. Gezahlt werden die Beiträge jeweils mit Anfall der Teilversicherungszeit.

Beitragsleistende Stellen von Teilversicherungszeiten (§ 52 Abs. 4 ASVG)

Teilversicherungszeiten	Beitragsleistende Stelle
Ausbildungsdienst Leistende ab dem 13. Monat	BMLV
Wochengeld, Krankengeld, Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistende, Zivildienst, Übergangsgeld	Bund
Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Überbrückungshilfe, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts	AMS
48 Monate Kindererziehungsgeld pro Kind, bzw. 60 Monate bei Mehrlingsgeburten	72% FLAF, 28% Bund

1. Allgemeines

1.2.2. Wanderversicherung

Die Wanderversicherung ist dann von Relevanz, wenn eine Person während ihres Erwerbslebens in mehreren Zweigen der Pensionsversicherung versichert war. Der leistungszuständige Versicherungsträger hat bei der Berechnung der Pension sowohl die eigenen Versicherungsmonate als auch jene bei anderen Trägern (Wanderversicherung) zu berücksichtigen - eine Überweisung von Beiträgen erfolgt jedoch nicht. Die Leistungszuständigkeit ermittelt sich daraus, bei welchem Versicherungsträger ein/e AnrasterIn in den letzten 15 Jahren die meisten Versicherungsmonate erworben hat. Sollten bei zwei Versicherungsträgern innerhalb dieser Zeitspanne gleich viele Versicherungsmonate vorliegen, so ist jener Versicherungsträger zuständig, bei dem der letzte Versicherungsmonat erworben wurde. Diese Regel trifft auch dann zu, wenn in den letzten 15 Jahren keine Versicherungsmonate erworben wurden.

Beispiel: Ein zuletzt GSVG-Versicherter war viele Jahre unselbständig beschäftigt. Er hat im ASVG Versicherungszeiten erworben und die Beiträge werden an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) abgeführt. Die letzten 15 Jahre vor seiner Pension war er jedoch im GSVG versichert. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist für die Auszahlung der Pension zuständig und hat die im ASVG erworbenen Versicherungszeiten bei der Berechnung der Pension zu berücksichtigen, ohne dafür jemals Beiträge erhalten zu haben.

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG

2.1. Darstellung und Analyse der Einnahmen der Pensionsversicherungsträger für die Jahre 2009 bis 2012	13
• Allgemeines	13
• Einnahmen der Pensionsversicherungsträger 2009 bis 2012	13
• Beitragsleistung für Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2009 bis 2012	14
2.2. Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten im Jahre 2012.....	16
• Allgemeines	16
• Personen mit Versicherungszeiten 2012	16
• Ausmaß der erworbenen Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2012.....	16

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG

2.1. Darstellung und Analyse der Einnahmenentwicklung der Pensionsversicherungsträger 2009 bis 2012

Allgemeines

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf alle Pensionsversicherungsträger – **ausgenommen die VA des österreichischen Notariates**.

Von den Einnahmen der Pensionsversicherungsträger in der Höhe von 35.659 Millionen Euro im Jahr 2012 entfielen 27.102 Millionen Euro bzw. 76,0 % auf Beitragseinnahmen. Der Bund leistete jedem Pensionsversicherungsträger einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge überstiegen (Ausfallhaftung des Bundes). Die Pensionsversicherung erbringt auch Leistungen, deren Aufgabe nicht der Ersatz eines weggefallenen Erwerbseinkommens ist (Gesundheitsvorsorge, Rehabilitation, Krankenversicherung der Pensionisten). Im Jahre 2012 betrug die Ausfallhaftung des Bundes 7.291 Millionen Euro bzw. 20,4 % der Gesamteinnahmen.

Die **Übersicht 1** informiert über die Gebarungsergebnisse der Pensionsversicherungsträger im Zeitraum 2009-2012. Der Bilanzverlust ist darauf zurückzuführen, dass die Pensionsversicherungsträger die Rücklagen in diesem Ausmaß dotiert haben. Da diese Zuweisungen betriebswirtschaftlich keine Aufwendungen sind, bleiben sie bei der Festsetzung der Ausfallhaftung außer Betracht.

Im folgenden Abschnitt wird die Entwicklung der Einnahmen der Pensionsversicherungsträger dargestellt.

Einnahmen der Pensionsversicherungsträger 2009 bis 2012

Von den Einnahmen (35,7 Mrd. Euro) der Pensionsversicherung entfällt der überwiegende Teil auf die Beitragseinnahmen. Sie betragen im Jahr 2012 27,1 Mrd. Euro (d.s. 76% aller Einnahmen) und setzen sich wie folgt zusammen:

- Beiträge der Erwerbstätigen (Pflichtbeiträge)
- Beiträge für teilversicherte Personen in der Pensionsversicherung
- Beiträge für erworbene Ersatzzeiten
- Sonstige Beiträge

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung im Zeitraum 2009 bis 2012 dargestellt:

Einnahmen der Pensionsversicherung 2009 - 2012 (ohne VA des österr. Notariates)

Bezeichnung	Beträge in Mio. Euro			
	2009	2010	2011	2012
1. Beiträge insgesamt	24.630	25.319	26.250	27.102
1.1 Erwerbstätige	21.961	22.343	23.400	24.331
1.2 Teilversicherte	2.284	2.542	2.436	2.373
1.3 Ersatzzeiten	103	98	74	44
1.4 Sonstige Beiträge	282	336	340	354
2. Ausfallhaftung des Bundes	5.928	6.482	6.603	7.291
3. Ausgleichszulage	982	980	976	985
4. Sonstige Erträge	204	196	226	281
Gesamteinnahmen	31.744	32.977	34.055	35.659

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Pensionsversicherungsträger

Die Beitragseinnahmen von 27.102 Mio. Euro im Jahr 2012 setzen sich wie folgt zusammen:

Die Beiträge für Erwerbstätige haben mit 89,8% (24.331 Mio. Euro) den höchsten Anteil, gefolgt von den Beitragseinnahmen für Teilversicherte (Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren sind) mit einem Anteil von 8,7% (2.373 Mio. Euro) und den Abgeltungsbeträgen für die Ersatzzeiten (Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren sind), mit einem Anteil von 0,2% (44 Mio. Euro). Die restlichen Beitragseinnahmen (354 Mio. Euro bzw. 1,3%) bestehen überwiegend aus Beiträgen für freiwillig Versicherte, Beiträgen zur Höherversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten und Überweisungsbeträgen.

Beitragsleistung für Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2009-2012

Die Einnahmen aus Beiträgen für Teilversicherte und für Versicherte zur Abgeltung von Ersatzzeiten betragen im Jahr 2012 zusammen 2.417 Mio. Euro. Die Beiträge für Teilversicherte haben dabei einen Anteil von 2.373 Mio. Euro (98,2%), und die Beiträge zur Abgeltung der Ersatzzeiten einen Anteil von 44 Mio. Euro (1,8%). Die Abgeltungsbeträge für Ersatzzei-

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG

ten sind naturgemäß stark rückläufig. In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Beitragsleistung im Zeitraum 2009 bis 2012 dargestellt.

Beiträge für Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten *Pensionsversicherung 2009 - 2012*

Bezeichnung	Beträge in Mio. Euro			
	2009	2010	2011	2012
Beiträge für Teilversicherungszeiten				
1. Wochengeld	93	100	94	92
2. Kindererziehung	1.104	1.1322	1.090	1.115
3. Arbeitslosengeld/Notstandshilfe	810	1.014	934	831
4. Krankengeld	167	184	202	218
5. Präsenzdienst/Ausbildungsdienst	68	70	72	72
6. Zivildienst	38	39	41	42
7. Übergangsgeld	4	3	3	3
Beiträge für Teilversicherte	2.284	2.542	2.436	2.373
Beiträge für Ersatzzeiten				
Abgeltungsbeträge für vor dem 1.1.1995 Geborene	103	98	74	44
Summe der Beiträge für Teilversicherte und Ersatzzeiten	2.387	2.640	2.510	2.417

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Pensionsversicherungsträger

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG

2.2. Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten im Jahr 2012

Allgemeines

Die Beitragsleistung für Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten wird in den Rechnungsabschlüssen der Pensionsversicherungsträger abgebildet. Die ausgewiesenen Beträge geben jedoch keinen Aufschluss darüber, wie viele Personen welche Versicherungszeiten erwerben. Der Hauptverband hat daher aus der Versicherungsdatei weiterführende Auswertungen für das Jahr 2012 durchgeführt.

Personen mit Versicherungszeiten 2012

Im Jahr 2012 haben 4,655.249 Personen Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben. Davon waren 2,430.939 Männer (52,2%) und 2,224.310 Frauen (47,8%). Insgesamt haben diese Personen 53,1 Mio. Versicherungsmonate erworben. Es entfielen 43,2 Mio. Monate (81,4%) auf Pflichtversicherungszeiten (Erwerbstätigkeit) und 9,1 Mio. Monate (17,1%) auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten. 0,8 Mio. Monate (1,5%) entfielen auf Zeiten einer freiwilligen Versicherung.

Die **Übersicht 2** informiert über die detaillierten Ergebnisse der Auswertungen.

Ausmaß der erworbenen Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2012

Insgesamt haben 1,228.866 Personen (567.996 Männer und 660.870 Frauen) Teilversicherungs- und Ersatzzeiten erworben. Von den erworbenen 9,1 Mio. Monaten entfielen 3,2 Mio. Monate (35,2%) auf Männer und 5,9 Mio. Monate (64,8%) auf Frauen. Der hohe Anteil bei den Frauen ist auf die erworbenen Monate der Kindererziehung zurückzuführen.

4,3 Mio. Monate (47,2%) entfielen auf den Bezug einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Sonderunterstützungsgesetz, dem Überbrückungshilfegesetz und dem Arbeitsmarktservicegesetz. 3,2 Mio. Monate (35,2%) entfielen auf Kindererziehungszeiten. Auf die übrigen Zeiten entfallen 1,6 Mio. Monate bzw. 17,6% (**Übersicht 2**).

In den **Übersichten 3 und 4** werden die erworbenen Versicherungszeiten getrennt nach Personen des Geburtsjahres 1954 und älter bzw. des Geburtsjahres 1955 und jünger dargestellt.

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

3.1. Aufwand für die Anrechnung der Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten bei den Neuzuerkennungen 2012	18
• Allgemeines	18
• Versicherungszeiten der Neuzuerkennungen 2012	18
• Durchschnittspension der Neuzuerkennungen 2012	20
• Aufwand für die Neuzuerkennungen 2012.....	20

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

3.1. Aufwand für die Anrechnung der Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten bei den Neuzuerkennungen 2012

Allgemeines

Die Höhe der Pensionsleistung ist von der Höhe der Bemessungsgrundlage und von der Anzahl der erworbenen Versicherungszeiten, insbesondere den Beitragszeiten einer Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit und den erworbenen Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten, abhängig.

In diesem Abschnitt wird daher für alle erstmaligen Neuzuerkennungen des Jahres 2012 die Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate ermittelt. Diese Monate sind aufgeteilt in Beitragsmonate (Pflicht- und freiwillige Versicherung) bzw. in die restlichen Versicherungsmonate (Ersatzzeiten bzw. Teilversicherungszeiten). Zusätzlich wurden die Versicherungsmonate der Kindererziehung (deckend bzw. nicht deckend) ermittelt. Weiters werden diese Versicherungszeiten finanziell bewertet.

Die dafür notwendigen Daten sind in den Dateien des Hauptverbandes nicht gespeichert. Es wurden daher die Datensätze der „Pensionsversicherung-Jahresstatistik (PJ)“ verwendet. Diese Datensätze werden dem Hauptverband aufgrund von Weisungen des BMASK von der Pensionsversicherungsanstalt übermittelt. Diese Weisungen sehen eine tiefere Gliederung nach Art der Ersatzzeit nicht vor.

Versicherungszeiten der Neuzuerkennungen 2012

Die Ausgangsbasis für die nachfolgenden Darstellungen bilden alle Neuzuerkennungen einer Alters- oder Invaliditäts(EU)pension (Direktpension) des Jahres 2012. Es werden auch alle Pensionen, bei denen ein zwisehenstaatliches Abkommen zur Anwendung gelangte, berücksichtigt.

Von jeder zuerkannten Direktpension konnten die erworbenen Versicherungsmonate sowie die Pensionshöhe ermittelt werden. Die Versicherungszeiten wurden in Beitragszeiten einer Pflicht- bzw. freiwilligen Versicherung und in die restlichen Versicherungszeiten (Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten) untergliedert. Es wurden 91.432 neuzuerkannte Direktpensionen ausgewertet (44.665 Männer und 46.767 Frauen). Die Daten Grundlagen sind in der **Übersicht 5** dargestellt.

Die Auswertungen der Versicherungskarrieren der Neuzugangspensionen des Jahres 2012 haben ergeben, dass bei Frauen wesentlich mehr Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten vorliegen als bei Männern, was auf die Anrechnung der Kindererziehungszeiten zurückzuführen ist. Wie die folgende Tabelle zeigt, beträgt bei Männern bei allen Direktpensionen der Anteil der Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten 7,5%. Bei Frauen be-

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

trägt dieser Anteil 15,3%. Eine detaillierte Gliederung der durchschnittlich erworbenen Versicherungsmonate ist aus der **Übersicht 6** ersichtlich.

Durchschnittliche Anzahl der Versicherungsmonate Erstmalige Pensionszuerkennungen 2012

Bezeichnung		Alle Versicherungsmonate	darunter Teilversicherungs- bzw. Ersatzmonate	
			Monate	in % aller Monate
Alle Direktpensionen	M + F	428	48	11,2
	Männer	452	34	7,5
	Frauen	405	62	15,3
Alle Alterspensionen	M + F	453	47	10,4
	Männer	490	30	6,1
	Frauen	425	60	14,1
Alle Invaliditäts(EU)-pensionen	M + F	368	50	13,6
	Männer	389	39	10,0
	Frauen	333	70	21,0

Quelle: Pensionsversicherung-Jahresstatistik (PJ)

Versicherungsmonate Männer

Im Durchschnitt haben männliche Bezieher einer Alterspension 490 Versicherungsmonate erworben, davon 460 Beitragsmonate einer Pflichtversicherung und 30 Monate einer Teilversicherungszeit bzw. Ersatzzeit. Bei Beziehern einer Invaliditätspension sind insgesamt wesentlich weniger Versicherungsmonate angefallen, wobei der Anteil der Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten deutlich höher ist als bei Beziehern einer Alterspension. Durchschnittlich hat ein Bezieher einer Invaliditätspension 389 Versicherungsmonate erworben, davon 350 Beitragsmonate und 39 Monate einer Teilversicherungszeit bzw. einer Ersatzzeit.

Versicherungsmonate Frauen

Bei den Neuzugängen einer Alterspension sind im Durchschnitt 425 Versicherungsmonate angefallen, davon 365 Beitragsmonate und 60 Monate einer Teilversicherungszeit bzw. Ersatzzeit. Beim Neuzugang einer Invaliditätspension liegen bei Frauen im Durchschnitt 333 Versicherungsmonate vor, davon 263 Beitragsmonate einer Pflichtversicherung und 70 Monate einer Teilversicherungszeit bzw. Ersatzzeit.

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

Durchschnittspension der Neuzuerkennungen 2012

Die folgende Tabelle informiert über die durchschnittlichen Bruttopensionen der Neuzuerkennungen des Jahres 2012. Bei jeder zuerkannten Direktpension wurde die Pensionsleistung im Verhältnis der Versicherungszeiten (Beitragszeiten : restliche Versicherungszeiten) aufgeteilt.

Durchschnittliche Höhe der Pensionen Erstmalige Pensionsneuzuerkennungen 2012

Bezeichnung		Monatliche Durchschnittspension (ohne Zulagen und Zuschüsse) in Euro			Anteil Teil- versicherungs- bzw. Ersatzzeiten in %
		Insgesamt	Beitragszeiten	Teil- versicherungs- bzw. Ersatzzeiten	
Alle Direktpensio- nen	M + F	1.180	1.072	108	9,2
	Männer	1.398	1.312	86	6,2
	Frauen	969	841	128	13,2
Alle Alterspensio- nen	M + F	1.261	1.156	105	8,3
	Männer	1.566	1.488	78	5,0
	Frauen	1.032	907	125	12,1
Alle Invaliditäts(EU)- pensionen	M + F	986	872	114	11,6
	Männer	1.129	1.030	99	8,8
	Frauen	743	602	141	19,0

Quelle: Pensionsversicherung-Jahresstatistik (PJ)

Die durchschnittliche Pensionsleistung (Direktpension) bei Männern betrug im Jahr 2012 1.398 Euro. Davon entfielen 93,8% auf Beitragszeiten und 6,2% auf Ersatzzeiten und Zeiten einer Teilversicherung. Bei Alterspensionen beträgt der Anteil der Beitragszeiten 95,0% und bei Invaliditäts(EU)pensionen 91,2%.

Die durchschnittliche Pensionsleistung (Direktpension) bei Frauen betrug im Jahr 2012 969 Euro. Davon entfielen 86,8% auf Beitragszeiten und 13,2% auf Ersatzzeiten und Zeiten einer Teilversicherung. Bei Alterspensionen beträgt der Anteil der Beitragszeiten 87,9% und bei Invaliditäts(EU)pensionen 81,0%.

Aufwand für die Neuzuerkennungen 2012

Um den gesamten Aufwand der Pensionsversicherungsträger für den Pensionsneuzugang des Jahres 2012 zu ermitteln, ist es notwendig, die monatlichen Pensionsleistungen (107,8 Mio. Euro) auf den gesamten Lebenspensionsbezug hochzurechnen.

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

Das durchschnittliche Antrittsalter der Neuzuerkennungen betrug 2012 58,4 Jahre (59,4 Jahre bei Männern und 57,4 Jahre bei Frauen). Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Pensionsbezugsdauer von rund 26 Jahren. Auf Basis des Geldwertniveaus 2012 ergeben sich für die Neuzugänge 2012 Gesamtkosten von rund 39,2 Mrd. Euro. Davon entfallen 35,6 Mrd. Euro auf Beitragszeiten und 3,6 Mrd. Euro auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten.

4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG

4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG

4.1. Wanderversicherungsgewinne und –verluste 2012.....	23
• Allgemeines	23
• Verteilung der Versicherungszeiten 2012	24
• Auswirkungen der Wanderversicherung 2012	25

4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG

4.1. Wanderversicherungsgewinne und -verluste 2012

Allgemeines

Bei der Berechnung einer Pensionsleistung wird die gesetzliche Pensionsversicherung als eine Einheit betrachtet. Unabhängig davon, welcher Pensionsversicherungsträger die Beiträge erhält bzw. die Leistung ausbezahlt bzw. welche Rechtslage - ASVG, GSVG/FSVG oder BSVG - letzten Endes zur Anwendung gelangt: Wenn ein Versicherter in der Vergangenheit einmal oder sogar öfter den Pensionsversicherungsträger gewechselt hat, so werden die einbezahlten Beiträge nicht von einem Träger zum anderen überwiesen, sondern sie verbleiben immer beim gerade zuständigen Pensionsversicherungsträger. Die Leistungsauszahlung wird sodann von einem im Gesetz genau definierten Träger vorgenommen, wobei es durchaus der Fall sein kann, dass dieser Träger nur einen Teil der für den Versicherten einbezahlten Beiträge erhalten hat.

Dies kann unter Umständen zu einer rechnerischen finanziellen Schlechterstellung einzelner Versicherungsbereiche führen.

Damit die Wanderversicherungsgewinne und -verluste für den Pensionsaufwand des Jahres 2012 ermittelt werden können, wurden folgende konkrete Fragestellungen untersucht:

- Wie verteilen sich die Beitragszeiten der Pflichtversicherung auf die Bereiche ASVG, GSVG/FSVG und BSVG?
- Welche Anteile des Pensionsaufwandes 2012 entfallen aufgrund dieser Verteilungen auf die Versicherungsbereiche und welche rechnerischen Transfers ergeben sich daraus?

Für alle im Jahr 2012 ausbezahlten Pensionen kann die Verteilung der Versicherungszeiten nicht exakt festgestellt werden. Es befinden sich darunter Pensionen, die vor vielen Jahren (Jahrzehnten) zuerkannt wurden und bei denen daher die benötigten Daten nicht vorhanden sind. Vom BMASK werden seit vielen Jahren umfangreiche Analysen der Neuzuerkennungen durchgeführt. Diese Berechnungen wurden dankenswerter Weise dem Hauptverband zur Verfügung gestellt (**Übersicht 7**) und bilden die Basis der folgenden Berechnungen.

4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG

Verteilung der Versicherungszeiten 2012

In der **Übersicht 7** ist die prozentuelle Verteilung der Versicherungszeiten für die Pensionsneuzuerkennungen der Jahre 1999, 2000, 2001, 2005 und 2008 dargestellt. Aus diesen Verteilungen wurde ein Mittelwert gebildet, was zu folgenden Ergebnissen führt:

Verteilung der Versicherungszeiten im Pensionsstand 2012

Bezeichnung	Prozentuelle Verteilung der Versicherungszeiten		
	ASVG	GSVG/FSVG	BSVG
Alle Versicherungszeiten	100,0	100,0	100,0
Beitragszeiten insgesamt	89,2	94,2	79,7
Beitragszeiten ASVG	87,8	35,6	10,9
Beitragszeiten GSVG/FSVG	0,9	57,6	0,7
Beitragszeiten BSVG	0,5	1,0	68,1
Teilversicherungs- und Ersatzzeiten	10,8	5,8	20,3

Die Verteilungsdaten der Neuzuerkennungen von fünf Jahren sind repräsentativ für den Pensionsstand 2012 und führen zu einer ausreichenden Qualität der folgenden Berechnungen. Die wichtigsten Ergebnisse:

- Im ASVG entfallen 89,2% der Versicherungszeiten auf Beitragszeiten und 10,8 % auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten. Von den Beitragszeiten entfällt der weitaus überwiegende Teil auf das ASVG (98%).
- Im GSVG/FSVG entfallen 94,2% der Versicherungszeiten auf Beitragszeiten und 5,8 % auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten. Von den Beitragszeiten entfallen jedoch nur 61% auf das GSVG/FSVG, der Rest auf Beitragszeiten in anderen Bereichen (vor allem ASVG).
- Im BSVG ist der höchste Anteil an Teilversicherungs- und Ersatzzeiten zu beobachten (20,3%). Bei den Beitragszeiten beträgt der BSVG-Anteil 85%, der Rest entfällt fast zur Gänze auf das ASVG.

Vor allem Pensionisten im Bereich der Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG haben einen hohen Anteil an ASVG-Beitragszeiten.

4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG

Auswirkungen der Wanderversicherung 2012

Die Verteilung der Versicherungszeiten wird nun auf den Pensionsaufwand des Jahres 2012 von 31.440 Mio. Euro umgelegt (**Übersicht 8**). Vom gesamten Pensionsaufwand entfallen 3.409 Mio. Euro auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten. Somit verbleiben 28.031 Mio. Euro die auf Beitragszeiten entfallen. Verteilt man diesen Betrag nach der prozentuellen Verteilung der Beitragszeiten führt das zu folgendem Ergebnis:

Auswirkungen der Wanderversicherung 2012

Bereich	Beträge in Mio. Euro				
	Pensionsaufwand (Rechnungsabschluss)	abzgl. Teilvers.- und Ersatzzeiten	Verbleibender Pensionsaufwand	Pensionsaufwand im Verhältnis der Beitragszeiten	Auswirkung Wanderversicherung Gewinn (+) Verlust (-)
PV insgesamt	31.440	3.409	28.031	28.031	-
ASVG	27.079	2.925	24.154	24.934	+ 780
GSVG/FSVG	2.766	160	2.606	1.848	- 758
BSVG	1.595	324	1.271	1.249	- 22

Im Wesentlichen ist durch die Wanderversicherung eine Verschiebung zwischen den Bereichen ASVG und GSVG/FSVG festzustellen. Im ASVG kommt es zu einem Wanderungsgewinn von 780 Mio. Euro, während im GSVG/FSVG ein Verlust von 758 Mio. Euro und im BSVG ein Verlust von 22 Mio. Euro zu beobachten ist.

Abschließend sollte aber nochmals festgehalten werden, dass der Frage des Ausgleichs von allfälligen Wanderversicherungsgewinnen bzw. -verlusten in einem umlagefinanzierten Pensionssystem mit Ausfallhaftung des Staates keine praktische Bedeutung zukommt. Ein Ausgleich führt lediglich zu einer kostenneutralen Verschiebung von finanziellen Mitteln zwischen den einzelnen Bereichen.

5. Zusammenfassung

5. Zusammenfassung

5.1. Ausmaß der erworbenen Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten sowie die zugrundeliegenden Beitragsleistungen 2012 27

5.2. Aufwand für die Anrechnung der Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten bei den Neuzuerkennungen 2012 27

5.3. Wanderversicherungsgewinne und –verluste 2012..... 28

5. Zusammenfassung

5.1. Ausmaß der erworbenen Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten sowie die zugrundeliegenden Beitragsleistungen 2012

Im Jahr 2012 haben 4,655.249 Personen Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben. Insgesamt haben diese Personen 53,1 Mio. Versicherungsmonate erworben. Es entfielen 43,2 Mio. Monate (81,4%) auf Pflichtversicherungszeiten (Erwerbstätigkeit) und 9,1 Mio. Monate (17,1%) auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten. 0,8 Mio. Monate (1,5%) entfielen auf Zeiten einer freiwilligen Versicherung.

- Die Einnahmen aus Beiträgen für Teilversicherte und für Versicherte zur Abgeltung von Ersatzzeiten betragen im Jahr 2012 zusammen 2.417 Mio. Euro. Die Beiträge für Teilversicherte haben dabei einen Anteil von 2.373 Mio. Euro (98,2%), und die Beiträge zur Abgeltung der Ersatzzeiten einen Anteil von 44 Mio. Euro (1,8%).
- Insgesamt haben 1,228.866 Personen (567.996 Männer und 660.870 Frauen) Teilversicherungs- und Ersatzzeiten erworben. Von den erworbenen 9,1 Mio. Monaten entfielen 3,2 Mio. Monate (35,2%) auf Männer und 5,9 Mio. Monate (64,8%) auf Frauen. Der hohe Anteil bei den Frauen ist auf die erworbenen Monate der Kindererziehung zurückzuführen.

5.2. Aufwand für die Anrechnung der Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten bei den Neuzuerkennungen 2012

Im Jahr 2012 nahmen 91.432 Personen eine Invaliditäts- oder Alterspension in Anspruch (44.565 Männer und 46.767 Frauen). Die durchschnittliche monatliche Pensionsleistung dieser Neuzuerkennungen betrug 1.180 Euro (Männer: 1.398 Euro, Frauen: 969 Euro).

- Bei den Männern beträgt der Anteil der Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten an den Versicherungszeiten 7,5%. Bei den Frauen liegt dieser Anteil aufgrund der Kindererziehungszeiten deutlich höher und beträgt 15,3%.
- Die durchschnittliche Pensionsleistung bei Männern betrug 1.398 Euro. Davon entfielen 93,8% auf Beitragszeiten und 6,2% auf Ersatzzeiten bzw. Zeiten einer Teilversicherung.

5. Zusammenfassung

- Die durchschnittliche Pensionsleistung bei Frauen betrug 969 Euro. Davon entfielen 86,8% auf Beitragszeiten und 13,2% auf Ersatzzeiten bzw. Zeiten einer Teilversicherung.
- Über die zu erwartende Bezugsdauer von rund 26 Jahren ergeben sich für die Neuzugänge 2012 Gesamtkosten von rund 39,2 Mrd. Euro. Davon entfallen 35,6 Mrd. Euro auf Beitragszeiten und 3,6 Mrd. Euro auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten.

5.3. Wanderversicherungsgewinne und –verluste 2012

In vielen Pensionsleistungen sind Beitragszeiten enthalten, die bei einem anderen als dem pensionsauszahlenden Versicherungsträger erworben wurden. Aus der gegenseitigen Anrechnung im Rahmen der sogenannten "Wanderversicherung" können daher einem Versicherungsträger rechnerische "Wanderversicherungsgewinne oder -verluste" entstehen. Vor allem Pensionisten im Bereich der Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG haben einen hohen Anteil an ASVG-Beitragszeiten.

- Im ASVG ergibt sich 2012 ein Wanderversicherungsgewinn von 780 Mio. Euro.
- Im GSVG/FSVG ergibt sich 2012 ein Wanderversicherungsverlust von 758 Mio. Euro.
- Im BSVG ergibt sich 2012 ein Wanderversicherungsverlust von 22 Mio. Euro.

Tabellen

Gebahrungsergebnisse der Pensionsversicherung 2009 - 2012 (ohne VA des österr. Notariates)

Bezeichnung	Beträge in Mio. Euro			
	2009	2010	2011	2012
Erträge				
1. Beiträge insgesamt	24.630	25.319	26.250	27.102
1.1 Erwerbstätige	21.961	22.343	23.400	24.331
1.2 Teilversicherte	2.284	2.542	2.436	2.373
1.3 Ersatzzeiten	103	98	74	44
1.4 Sonstige Beiträge	282	336	340	354
2. Ausfallhaftung des Bundes	5.928	6.482	6.603	7.291
3. Ausgleichszulage	982	980	976	985
4. Sonstige Erträge	204	196	226	281
Gesamterträge	31.744	32.977	34.055	35.659
Aufwendungen				
1. Pensionsaufwand	27.796	28.996	29.993	31.440
1.1 Alterspensionen	18.239	19.138	22.967	24.261
1.2 Pensionen der gem. Arbeitsfähigkeit *)	5.634	5.864	2.969	2.994
1.3 Hinterbliebenenpensionen	3.923	3.994	4.057	4.185
2. Ausgleichszulage	982	980	976	985
3. Beiträge zur KV der Pensionisten	1.316	1.363	1.374	1.421
4. Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	731	785	841	902
5. Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand	514	522	535	546
6. Sonstige Aufwendungen	411	337	338	370
Gesamtaufwendungen	31.750	32.983	34.057	35.664
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	- 6	- 6	- 2	- 5

*) Ab dem Jahr 2011 werden Invaliditätspensionen nach dem Anfallsalter (65/60) unter Alterspensionen erfasst.

Quelle: Rechnungsabschlüsse

Übersicht 1

Erworbene Versicherungszeiten 2012

a) Grundzahlen - alle Personen

Bezeichnung	Personen (personenbezogen)			Versicherungsmonate		
	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen
Alle Versicherungszeiten	4.655.249	2.430.939	2.224.310	53.102.977	26.951.982	26.150.995
1. Pflichtversicherungszeiten (Erwerbstätigkeit)	4.284.608	2.295.539	1.989.069	43.192.077	23.490.279	19.701.798
2. Zeiten der freiwilligen Versicherung	91.720	26.491	65.229	797.978	213.055	584.923
3. Teilversicherungs- und Ersatzzeiten	1.228.866	567.996	660.870	9.112.922	3.248.648	5.864.274
a) Wochengeld	83.955	-	83.955	338.274	-	338.274
b) Geldleistung ALVG, SUG, ÜHG, AMSG	817.292	472.872	344.420	4.301.041	2.437.172	1.863.869
c) Krankengeld	326.424	170.807	155.617	784.558	407.123	377.435
d) Präsenzdienst/Ausbildungsdienst	42.705	42.505	200	185.449	184.256	1.193
e) Zivildienst	22.425	22.415	10	118.069	118.006	63
f) Übergangsgeld	9.771	5.186	4.585	44.661	24.913	19.748
g) Kindererziehung	319.195	5.909	313.286	3.239.008	36.209	3.202.799
h) Sonstige Zeiten	19.671	8.302	11.369	101.862	40.969	60.893

Quelle: Auswertungen aus der Versicherungsdatei des Hauptverbandes

